

**Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen über
die Verwendung der Software-Plattform trierfolio-Blockchain
(powered by BC2IP®)**

zwischen

trierpatent BAG mbH
Monaiser Straße 21
D-54294 Trier

(nachfolgend „trierpatent“ genannt)

und

dem Mandanten

in Bezug auf die Nutzung des Service trierfolio-Blockchain

§ 1 Definitionen

- (1) „Software“ bezeichnet nachfolgend die blockchainbasierte Geheimnisschutz-Plattform, welche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter <https://blockchain.trierpatent.de> bereitgehalten wird, sowie die damit verbundenen Überprüfungsfunktionen, welche unter <https://tools.blockchain.trierpatent.de> bereitgehalten werden. Die Software ist ein Produkt der IOP Global GmbH und wird von trierpatent als berechtigter Lizenznehmer betrieben.
- (2) „Mandant“ bezeichnet nachfolgend die juristische oder natürliche Person, welche ein Mandatsverhältnis mit der trierpatent BAG mbH unterhält und die Software nutzt.
- (3) „User“ bezeichnet nachfolgend die natürliche Person, welche die Software berechtigt nutzt.
- (4) „Right“ bezeichnet nachfolgend die Rechte eines Users innerhalb der Software. Ein User kann über Readrights (Leserechte) oder Writerrights (Bearbeitungsrechte) verfügen.
- (5) „Projekte“ bezeichnet nachfolgend digitale Datenräume, zu welchen User jeweils Rights erhalten können, um innerhalb dieser Datenräume insbesondere Dateien zu betrachten, hochzuladen, zu löschen, herunterzuladen und zu sealen.
- (6) „Seal“ bezeichnet nachfolgend die Sicherung eines Hashwertes einer im Projekt abgelegten Datei auf einer Blockchain.
- (7) „Blockchain“ bezeichnet nachfolgend die Hydraledger-Blockchain (www.hydraledger.io), welche zur Sicherung der projektbezogenen Daten. _____
- (8) „Server-Provider“ bezeichnet nachfolgend den Diensteanbieter, welcher den Server betreibt auf dem die Software betrieben wird.
- (9) „Lizenzgeber“ bezeichnet nachfolgend die IOP Global GmbH, als Entwicklerin der bc2ip-Software.

§ 2 Allgemeine Bedingungen

(1) Die Nutzung der Software dient der Wahrung, dem Schutz und der Verwaltung der geistigen Eigentumsrechte des Mandanten und soll dem Mandanten in verschiedenen Verfahrens- und Verhandlungssituationen eine Beweiserleichterung ermöglichen. Die Nutzung erfolgt generell durch den Mandanten bzw. durch Mitarbeiter des Mandanten und vom Mandanten ausgewählte berechnigte Dritte (User). trierpatent berät den Mandanten im Rahmen des Mandantenverhältnisses zur rechtssicheren Anwendung der Software. Jede rechtliche Beratung stellt eine anwaltliche Dienstleistung im allgemeinen Mandatsverhältnis dar und wird nicht durch diesen Vertrag geregelt.

(2) trierpatent gewährt dem Mandanten Nutzungsrechte an der Software BC2IP® im Wege der Zugänglichmachung über das Internet als Service „trierfolio Blockchain“. Der Mandant, bzw. die unter seinem Namen berechtigten User, wird berechnigt auf die Software über die von trierpatent zur Verfügung gestellte URL (<https://blockchain.trierpatent.de>) zuzugreifen und die Software im Rahmen der durch diesen Vertrag geregelten Rechte und Pflichten zu benutzen.

(3) Durch die Nutzung der Software auf Veranlassung des Mandanten, stimmt der Mandant den Bedingungen dieses Vertrags zu und verpflichtet sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch den Usern aufzuerlegen, welche auf seine Veranlassung die Software nutzen.

(4) Art und Ausmaß der eingeräumten Nutzungsberechnigungen und somit Funktionen hängen von den individuell vereinbarten Konditionen ab und können insbesondere aus den folgenden Leistungen bestehen:

- a. Zugang zur Software für einzelne User;
- b. Userregistrierung und -verwaltung;
- c. Rechtevergabe und -überwachung.

(5) trierpatent stellt die Software, sowie diesbezügliche Dokumentation zum Abruf über einen dedizierten Cloudserver bereit. Die Software und dazu übergebene Dokumentation sind urheberrechtlich geschützt. Der Server-Standort liegt in Deutschland. Es gelten die jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen von trierpatent.

(6) trierpatent ist berechnigt, zur Softwarebereitstellung, Wartung, Überprüfung und Absicherung, sowie zur sonstigen technischen und nicht-technischen Bereitstellung der Software, Erfüllungsgehilfen oder Dritte einzusetzen.

§ 3 Identifikationsverfahren

(1) trierpatent eröffnet nur solchen Usern einen Zugang zur Software, welche das Identifikationsverfahren durchlaufen haben.

(2) Zur Identifikation ist der User dazu verpflichtet, telefonisch oder persönlich mit trierpatent in Kontakt zu treten und trierpatent durch einen Abgleich geeigneter, personenbezogener Daten eine Identifikation des Users zu ermöglichen. Art und Umfang der Identifikationsmaßnahme wird im Einzelfall zwischen dem Mandanten und trierpatent abgestimmt.

(3) Mit der Einleitung des Identifikationsverfahrens, erklärt sich der User mit der diesbezüglich notwendigen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden. Es gelten die Datenschutzbestimmungen von trierpatent.

§ 4 Datenspeicherung

- (1) User haben bei Verwendung der Software die Möglichkeit, Daten auf dem von trierpatent eingerichteten, virtuellen Datenserver abzulegen. Trierpatent schuldet dem Mandanten in diesem Zusammenhang lediglich die Zurverfügungstellung von Speicherplatz.
- (2) Der pro Projekt zur Verfügung gestellte Speicherplatz ist begrenzt. Die insgesamt verfügbaren Datenspeicherkapazitäten werden zwischen sämtlichen Mandanten aufgeteilt. Die verfügbare pro Projekt ist auf 100 MB begrenzt. Der Upload für eine einzelne Datei ist auf 50 MB pro Datei beschränkt. Auf Anfrage kann dem Mandanten eine Möglichkeit zum Upload größerer Dateien eingeräumt werden.
- (3) Trierpatent ist bemüht, dem Mandanten während der gesamten Vertragslaufzeit ein den individuellen Anforderungen entsprechende Datenspeicherkapazität zur Verfügung zu stellen (zum Beispiel durch Erweiterung des Speicherplatzes). Auf Anfrage des Mandanten wird trierpatent die maximale Speicherkapazität pro Projekt über 100 MB hinaus erweitern. Die zur Erweiterung des Speicherplatzes notwendige einmaligen und fortlaufenden Kosten können dem Mandanten berechnet werden.
- (4) Der Mandant bzw. der jeweilige User bleiben Inhaber sämtlicher Rechte an den auf dem Server abgelegten Daten. Der Mandant kann jederzeit die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen. Dem Mandanten ist bekannt, dass die Funktionalität der Software durch die Herausgabe der Dateien beeinflusst werden kann.
- (5) Der Mandant ist nicht berechtigt, den zur Verfügung gestellten Speicherplatz Dritten teilweise oder vollständig entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen.
- (6) trierpatent steht an Daten weder ein Zurückbehaltungsrecht noch ein Vermieterpfandrecht zu.
- (7) trierpatent veranlasst eine Sicherung der Daten gegen Verlust, sowie gegen unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Mandanten. Diesbezügliche Vorkehrungen sind die Sicherung der Daten mit Backups, der Betrieb einer geeigneten Firewall und der fortlaufende Betrieb eines angemessenen Viren- und Schadsoftwarescans.
- (8) trierpatent treffen keinerlei Verwahrungs- oder Obhutspflichten hinsichtlich der vom User abgelegten Daten. Insbesondere für die Beachtung etwaiger steuer- oder handelsrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist der Mandant und der jeweilige User verantwortlich.
- (9) Der Mandant verpflichtet sich, keine Inhalte auf dem Speicherplatz zu speichern, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht verstößt.

§ 5 Blockchain

- (1) Bei der für die Software genutzten Hydraledger-Blockchain handelt es sich um eine dezentrale Blockchain, welche nach dem sog. „Delegated Proof of Stake“-Konsensus verfährt. trierpatent trägt keinerlei Verantwortung für die grundlegende Funktionalität der Blockchain. Um zur Infrastruktur der Blockchain beizutragen, stellt trierpatent eine Node unter dem Namen „trierpatent.de“ bereit. Trierpatent beteiligt sich nicht am Kauf oder der Verwaltung von Kryptowährungen und ist daher zum aktiven Betrieb der Blockchain-Node auf die Bereitstellung des nativen Hydra-Coin durch Dritte angewiesen. Die tatsächliche Teilnahme der trierpatent-Node am Netzwerk der Hydraledger-Blockchain (außerhalb eines Standby-Betriebs) liegt außerhalb des Verantwortungsbereichs von trierpatent. trierpatent schuldet nur das Bereithalten eines als Blockchain-Node funktionalen

Endgeräts. Der Status der trierpatent Blockchain-Node ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Textes unter <https://explorer.hydraledger.io/wallets/hUHZVqHtD28EgStzjMFnq52wS5BnozvAFC> abrufbar.

(2) trierpatent behält sich das Recht vor, den Betrieb des Endgeräts ohne Mitteilung an den Mandanten einzustellen, sofern die Funktionalität der Blockchain durch diese Maßnahme nicht negativ beeinflusst wird.

(3) Sämtliche auf der Blockchain abgelegte Informationen und Daten liegen außerhalb des Verantwortungs- und Einflussbereichs von trierpatent.

§ 6 Support

trierpatent wird bei Fehlern an der Software, oder Schwierigkeiten bei der Nutzung, während der Geschäftszeiten Auskunft erteilen und eine Fehlermeldung an den Server-Provider bzw. den Lizenzgeber weitergeben, sofern erforderlich. Es wird keine Garantie oder Gewährleistung für eine Problemlösung oder bestimmte Supportleistung übernommen.

§ 7 Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit

(1) trierpatent ist bemüht, Unterbrechungen und Beeinträchtigungen der Erreichbarkeit der Software zu vermeiden. Anpassungen, Änderungen, Ergänzungen und Updates der Software werden in Absprache mit dem Lizenzgeber und/oder dem Server-Provider in der Form vorgenommen, dass es allenfalls zu technisch notwendigen, vorübergehenden Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen der Software-Funktionalität kommt. Geplante Unterbrechungen werden, soweit möglich, im Zeitraum zwischen 18:00 Uhr und 8:00 Uhr vorgenommen.

(2) Schwere Fehler werden, unmittelbar nach Kenntnisnahme durch trierpatent, an den Server-Provider oder Lizenzgeber zur Behebung weitergegeben, soweit trierpatent nicht selbst zur Fehlerbehebung im Stande ist.

(3) Sofern eine allgemeine Unterbrechung oder allgemeine Beeinträchtigung der Erreichbarkeit der Software länger als 48 Stunden besteht, wird trierpatent den Mandanten binnen weiterer 48 Stunden über den Sachverhalt, sowie die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung per E-Mail informieren, soweit bekannt.

§ 8 Pflichten des Mandanten

(1) Der Mandant verpflichtet sich, innerhalb der Software keine rechtswidrigen, oder rechtsverletzenden Inhalte - auch nicht vorübergehend - abzulegen oder anderweitig zu verarbeiten.

(2) Der Mandant ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die geschützten Bereiche der Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Insbesondere wird der Mandant die für ihn tätigen User zur Verwendung sicherer Passwörter, entsprechend der aktuellen Empfehlung des BSI, verpflichten und die User auf die geltenden Datenschutz- und Datensicherheitsstandards hinweisen.

(3) Der Mandant ist verpflichtet, Passwörter geheim zu halten und diese Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen. Der Mandant wird die unter ihm agierenden User zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichten.

(4) Der Mandant ist verpflichtet, seine DID sicher auf dem jeweiligen Endgerät abzulegen und die einem Endgerät zugewiesene DID nicht auf einem anderen Endgerät einzusetzen.

(5) Der Mandant ist verpflichtet, eine Sicherungskopie der jeweils hochgeladenen und gesealten Daten anzufertigen. Dem Mandanten ist bekannt, dass er zur Nutzung der Tools unter <https://tools.blockchain.trierpatent.de> eine Kopie der jeweiligen Daten benötigt.

(6) Der Mandant ist verpflichtet, die abgelegten Daten und Informationen vor Verwendung innerhalb der Software auf Viren und andere schädliche Komponenten zu überprüfen und diese Verpflichtung auch den bei ihm angestellten Usern aufzuerlegen. Zur Durchführung sind dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

(7) Sofern die Daten des Mandanten urheber-, oder datenschutzrechtlich oder anderweitig geschützt sind, räumt der Mandant oder der jeweils berechnigte User trierpatent und dem Server-Provider das Recht ein, die auf dem Server abgelegten Inhalte bei einer berechtigten Anfrage über das Internet zugänglich zu machen, zu vervielfältigen und zu übermitteln. Selbiges gilt für Zwecke der Datensicherung.

(8) Der Mandant ist verpflichtet, bei der Verwendung der Software sämtliche Metadaten wahrheitsgemäß anzugeben. Diese Pflicht betrifft insbesondere die Angabe von „Autor“ und „Rechteinhaber“ zur jeweiligen Datei.

(9) Der Mandant ist verpflichtet sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag den einzelnen Usern aufzuerlegen, welche für ihn oder aufgrund seiner Veranlassung die Software nutzen.

§ 9 Vergütung

(1) Der Mandant ist verpflichtet, trierpatent für die Überlassung der Software und Einräumung des Speicherplatzes das vereinbarte Entgelt zzgl. gesetzlicher MwSt. nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, richtet sich die geschuldete Vergütung nach der geltenden Gebührentabelle von trierpatent (siehe Download-Bereich unter www.trierpatent.de).

(2) Einwendungen gegen die Rechnung sind vom Mandanten innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gilt die Rechnung als genehmigt. trierpatent wird den Mandanten innerhalb der Abrechnung auf die Folgen des Fristverlaufs ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Haftung

(1) Der Betrieb der Software erfolgt über angemietete Cloud-Server mit deutschem Standort, welche außerhalb des Machtbereichs von trierpatent operieren. Für die Funktionalität und Bereitschaft der Cloud-Server übernimmt trierpatent keine Haftung oder Gewährleistung, mit Ausnahme der Regelungen aus Absatz 9.

(2) Soweit die Funktionalität und Bereitschaft der Software im Machtbereich von trierpatent angesiedelt ist, wird die Funktionalität und Bereitschaft garantiert. Diese Garantie gilt nicht für Fälle höherer Gewalt oder deliktischen Verhaltens Dritter, insbesondere Stromausfälle, Netzwerkausfälle, Hacker-Angriffe, Schäden oder Störungen durch Unwetter oder Naturkatastrophen, Kriege oder andere Notstandssituationen. Die Haftung ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der Regelungen aus Absatz 9.

(3) Für den Fall, dass die Software von unberechtigten Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten des Mandanten oder eines Users des Mandanten in Anspruch genommen wird, haftet der Mandant für die anfallenden Entgelte im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zum Eingang einer Mitteilung des Mandanten an trierpatent, mit Auftrag zur Sperrung des entsprechenden Users, oder bis zur Meldung des Verlusts oder Diebstahls eines Endgeräts, oder von Zugangsdaten.

(4) Im Falle von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen ist trierpatent zur Sperrung von Zugängen zur Software berechtigt. trierpatent wird den Mandanten über die Sperrung eines ihm zugeordneten Users unverzüglich in Kenntnis setzen.

(5) trierpatent haftet nicht für den Verlust von Daten, soweit der Schaden darauf beruht, dass der Mandant es unterlassen hat eigene Datensicherungen durchzuführen.

(6) trierpatent haftet nicht für die Funktionalität der zur Sicherung der Hashwerte genutzten Blockchain.

(7) trierpatent haftet nicht für die Angaben zu Metadaten. Metadaten in diesem Sinne sind die von Usern beim Benutzer der Software selbst angegebenen Daten zur Stellung als Autor oder Rechteinhaber einer Datei, sowie softwareseitig automatisch bezogene Metadaten. Die Angaben der Metadaten sind nicht rechtsverbindlich und begründen keinerlei Rechte oder Pflichten.

(8) Die Haftung von trierpatent, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung an Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt. Schadensersatzansprüche gegen trierpatent sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht unter vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von trierpatent resultiert.

§ 11 Vertragsschluss und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Registrierung des ersten Users eines Mandanten, ohne dass es einer Unterschrift bedarf.

(2) Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Monats erfolgen. Die Kündigung bedarf der Textform. Im Kündigungsfall werden die Berechtigungen der User eines Mandanten zu sämtlichen Projekten entzogen.

(3) Die Kosten des Rechtswiderrufs trägt die kündigende Partei.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Eine firstlose Kündigung setzt in jedem Fall voraus, dass der andere Teil schriftlich abgemahnt wird und ihm unter angemessener Fristsetzung eine Beseitigung des vermeintlich vorliegenden Kündigungsgrunds ermöglicht wird. Im Falle der außerordentlichen Kündigung trägt die Partei die Kosten des Rechtswiderrufs, welche den Kündigungsgrund herbeigeführt hat.

§ 12 Datenschutz und Geheimhaltung

(1) Durch die Nutzung der Plattform erklärt sich der User mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden. Es werden lediglich solche personenbezogenen Daten verarbeitet, welche zur Nutzung der Software erforderlich sind, insbesondere E-Mail-Adresse, IP-Adresse, gerätespezifische DID und Name des Users. Im Rahmen des Identifikationsverfahrens können mit Zustimmung weitere persönlich Daten des Users mündlich abgefragt werden.

(2) In Bezug auf die abgelegten Daten ist der Mandant selbst für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

(3) trierpatent behandelt sämtliche Daten und Informationen unter Wahrung der anwaltlichen Berufspflichten. trierpatent verpflichtet sich darüber hinaus, über sämtliche sonstige Kenntnisse und Informationen, welche trierpatent durch die Nutzung und Verwaltung der Software vom Mandanten oder Dritten erlangt, Stillschweigen zu bewahren.

(4) trierpatent verpflichtet sich, sämtliche Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Nachunternehmer einer vergleichbaren Geheimhaltung zu unterwerfen.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Auf den Vertrag findet deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, Anwendung.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Trier.

(3) Änderungen, Ergänzungen oder Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der üblichen Bestimmungen des Vertrags unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke.

Stand: 01.01.2026